



|Ulm

Verhalten im Notfall bei arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten!

Erreichbarkeitszeiten in dringenden Notfällen
der DGB Rechtsschutz GmbH, Ulm:

27.12. und 28.12.2018

09.00 bis 12.00 Uhr

Sollte bei Ihnen ein Fristablauf drohen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

Gegen Bescheide der Rentenversicherungen, Krankenkasse, Jobcenter, Agentur für Arbeit, BG, Versorgungsamt etc. können Sie innerhalb eines Monats bei der Behörde direkt vor Ort Widerspruch erheben.

Gegen einen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Klage bei den Rechtsantragstellen der Sozialgerichte erhoben werden, z. B.:

Sozialgericht Ulm, Zeughausgasse 12, 89073 Ulm

Sollten Sie eine Kündigung erhalten haben (Frist zur Einreichung einer Klage: 3 Wochen ab Zugang (bspw. Einwurf im Briefkasten) der Kündigung) oder muss innerhalb einer bestimmten Frist Ihr Arbeitgeber auf Zahlung verklagt oder Klage wegen drohender Verjährung zum Arbeitsgericht erhoben werden, kann die Klage eingereicht werden beim:

Arbeitsgericht Ulm, Zeughausgasse 12, 89073 Ulm für Arbeitgeber in
Baden-Württemberg oder

Arbeitsgericht Augsburg, Kammer Neu-Ulm, Keplerstraße 2, 89231 Neu-Ulm
für Arbeitgeber in Bayern.